

mend auf Familienrechtssachen. Während die Familienrechtssachen im Jahre 1956 nur 48,4 % der Prozesse ausmachten, betrug ihr Anteil im Jahre 1961 = 60,8 %.

Die Familienrechtsprozesse des Jahres 1961 waren folgender Art²:

Inhalt der Klagen	absolute Zahlen	Anteil in %
Scheidung- und Nichtigkeitsklagen ¹	1 40 840	66,9
Anfechtung der Ehelichkeit	1 999	3,3
Unterhaltsklagen insgesamt,	16 962	27,8
darunter		
der Ehefrauen	2 583	4,2
der ehelichen Kinder	3 323	5,4
der nichtehelichen Kinder	5 976	9,8
Klagen auf Abänderung gern. §§ 323, 767 ZPO,		
wobei Kläger war		
Unterhaltsschuldner	3 988	6,5
Unterhaltsgläubiger	1 867	3,1
Klagen gern. § 14 (1) EheVO	218	0,4
Klagen auf Vermögensauseinander-		
setzung und Ausgleichung	218	0,4
Selbständige Hausratsverfahren	874	1,4

Die Bewegung des zahlenmäßigen Anfalls der verschiedenen Arten von Prozessen verlief nicht gleichmäßig. Im Vergleich zu den Zahlen des Jahres 1958 zeigt sich vielmehr folgendes:

Am stärksten haben die Unterhaltsklagen von Ehefrauen abgenommen. Ihre Zahl betrug im Vergleich zur Zahl des Jahres 1958 im Jahre 1961 nur noch 57,3 %. Das ist eine außerordentlich bemerkenswerte Tatsache. Hier findet der stürmische Vormarsch des Sozialismus auch im familiären Leben beredten Ausdruck. Die Frauen nehmen in immer stärkerem Maße am gesellschaftlichen und Berufsleben Anteil und erringen so auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Sicher ist der erhebliche Rückgang dieser Unterhaltsprozesse zugleich auch ein Zeichen dafür, daß die Fälle der Trennung der Ehegatten infolge ernsthafter ehelicher Zerwürfnisse im Abnehmen begriffen sind. Hinzu kommt, daß mit Rücksicht auf den wachsenden Lebensstandard die geldliche Unterhaltsleistung bei einer Trennung der Familie immer weniger Schwierigkeiten bereitet. Schließlich muß auch das Wachstum des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Gesellschaft und der Familie im Falle des Auftretens von familiären Komplikationen als ein weiterer wichtiger Grund in Betracht gezogen werden. Gerade in der Entwicklung der Anzahl der Unterhaltsprozesse von Ehefrauen finden sehr vielgestaltige Veränderungen im Gesellschaftsleben, die durch die sozialistische Umwälzung bewirkt werden, ihren spezifischen Ausdruck, Veränderungen, die in ihrer Gesamtheit die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Familie zur Folge haben. Es ist wohl der Gedanke nicht vermessen, daß dazu auch die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Rechtsprechung der Gerichte auf diesem Gebiete einen Beitrag geleistet hat.

Recht beträchtlich, wenn auch nicht so stark wie die Unterhaltsklagen der Ehefrauen, hat auch die Zahl der Unterhaltsklagen ehelicher Kinder abgenommen. Wir

2 Alle Zahlen zusammen ergeben nicht die Gesamtsumme von 61 056, weil — ausgenommen die Scheidungs- und Nichtigkeitsklagen — in den Fällen, wo in einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht wurden (z. B. Klage der Ehefrau und der Kinder auf Unterhalt), diese Klage mehrfach an den betreffenden Stellen gezählt wurde.

¹ Endgültige Zahl, die von der im Statistischen Jahrbuch der DDR 1962 für das Jahr 1961 bekanntgegebenen vorläufigen Zahl (S. 154 a. a. O.) abweicht. Infolge eines Versehens wurde die im Statistischen Jahrbuch der DDR veröffentlichte Zahl nicht als vorläufige Zahl gekennzeichnet.

verzeichnen einen Rückgang auf 69,8 % gegenüber 1958. Bis auf das Moment der wirtschaftlichen Selbständigkeit dürften hierfür im wesentlichen dieselben Gründe maßgebend sein, die im Zusammenhang mit den Unterhaltsklagen von Ehefrauen aufgeführt wurden. Hier zeigt sich übrigens, daß Umfang und Tempo der zahlenmäßigen Bewegung der verschiedenen gesellschaftlichen Erscheinungen wesentlich davon abhängen, in welcher Vielfalt die gesellschaftlichen Veränderungen im Zuge des sozialistischen Aufbaus auf sie einwirken, und daß die wachsende wirtschaftliche Selbständigkeit der Frauen ein wesentlicher Faktor ist, der die bedeutend schnellere Abnahme dieser Art Unterhaltsprozesse zur Folge hat.

Ein noch geringerer, aber in Anbetracht des relativ kurzen Zeitraumes dennoch gewichtiger Rückgang ist bei den Unterhaltsprozessen nichtehelicher Kinder festzustellen, deren Zahl gegenüber 1958 auf 79,8 % gesunken ist. Dies ist sehr bemerkenswert, da die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder in den letzten Jahren nahezu unverändert geblieben ist. Wenn auch die Entwicklung auf diesem Gebiet einen deutlichen Unterschied aufweist, indem hier der Rückgang nicht so schnell vor sich geht wie bei den Unterhaltsprozessen der Ehefrauen und ehelichen Kinder, so zeichnet sich doch auch hier unverkennbar das Neue in den gesellschaftlichen Beziehungen der Bürger der sozialistischen Ordnung ab: das Wachstum des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins. Auch die Erhöhung des Einkommens der Werktätigen in den letzten Jahren wird hierbei eine Rolle spielen. Man muß schließlich die Anstrengungen erwähnen, die die Organe der Volksbildung (z. B. Referat Jugendhilfe) unternehmen, um den Vätern nichtehelicher Kinder ihre Verantwortung bewußt zu machen, so daß diese sich in wachsendem Maße zur freiwilligen Unterhaltsleistung verpflichten. Jedoch ist der Anteil derjenigen Fälle, die zu Prozessen führen, noch relativ hoch. Im Jahre 1960 wurden 34 798 nichteheliche Kinder geboren. Im gleichen Jahre kam es zu 6 226 Unterhaltsprozessen nichtehelicher Kinder = 17,9 %.

Eine interessante Entwicklung nehmen die auf Abänderung von Unterhaltstiteln gerichteten Klagen (§§ 323, 767 ZPO). Die Klagen der Unterhaltsgläubiger sind gegenüber 1958 auf 80,1 %, die der Unterhaltsschuldner jedoch auf 70,7 % zurückgegangen. Die auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages gerichteten Klagen der Unterhaltsverpflichteten nehmen also bedeutend schneller ab als die Klagen der Unterhaltsberechtigten, die einen höheren Unterhaltsbetrag verlangen. Hierin drückt sich deutlich die zunehmende Verbesserung und Erhöhung der materiellen Lebensbedingungen in der DDR aus. Bei den Unterhaltsabänderungsklagen haben immer noch diejenigen Fälle deutlich das zahlenmäßige Übergewicht, in denen die Unterhaltsverpflichteten die Herabsetzung des Unterhalts begehren. Ihr Anteil an den Abänderungsklagen beträgt 68 %. Es erhebt sich die Frage, ob sich hierin nicht ein gewisser Widerspruch zeigt, denn neben der allgemein schnellen Erhöhung des Lebensstandards in den letzten Jahren bestehen doch vor allem für die erwerbsfähigen Bürger in unserem Staat besonders gute Möglichkeiten, durch Qualifikation und berufliche Weiterentwicklung zur weiteren ökonomischen Stärkung unseres Staates und zur Erhöhung ihres eigenen Lebensniveaus unmittelbar beizutragen. Das ist ja eines der wesentlichsten Momente, bei dem die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ihren deutlichen Ausdruck findet. Man wird die noch größere Zahl der auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages gerichteten Klagen als ein Zeichen dafür auffassen müssen, daß die Erfüllung der Unterhaltspflicht häufig noch